Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2987

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunität
(3. Ausschuß)

betr. Durchführung der Bestimmung des § 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bromme

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. a) Nach § 10 Absatz 1 beträgt die zur Bildung einer Fraktion notwendige Mitgliederzahl . . . . . Abgeordnete.
   b) Nach § 10 Absatz 4 beträgt die zur Bildung einer Gruppe notwendige Mitgliederzahl . . . . . Abgeordnete.
2. Der Ältestenrat besteht aus . . . . Mitgliedern, die von den Fraktionen gemäß § 13 nach Vereinbarung im Ältestenrat zu benennen sind.
3. Nach § 3 in Verbindung mit § 12 der Geschäftsordnung sind unter Anwendung des Verfahrens d'Hondt für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen . . . Schriftführer zu wählen. Die Wahl erfolgt in der nächsten Sitzung des Bundestages.
4. a) Gemäß § 68 Absatz 1 wird bestimmt, daß die z. Z. bestehenden Ausschußarten mit 7, 15, 21 und 27 Mitgliedern beibehalten werden, soweit für besondere Ausschüsse, die in der Geschäftsordnung genannt sind, nichts anderes bestimmt ist.
   b) Der Stellenanteil der Fraktionen in den Ausschüssen ist nach dem Verfahren d'Hondt zu berechnen.
5. Die vom Bundestag bisher eingesetzten Ausschüsse (mit Ausnahme des Büchereiausschusses, vergl. § 6, Absatz 4) bleiben bis zu der in Vorbereitung befindlichen Neuregelung bestehen.
6. Der Anteil der Fraktionen für die Besetzung der Stellen des Ausschußvorsitzenden in den Ausschüssen ist gemäß § 12 nach dem Verfahren d'Hondt zu berechnen. Die Stellen der stellvertretenden Vorsitzenden sind nach Vereinbarung im Ältestenrat von den Fraktionen zu besetzen.

Bonn, den 12. Januar 1952

Der Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität

Ritzel	**Bromme**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1